

Beitragsordnung des FV Langenargen (nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder, sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und die Umlagen. Der Vorstand legt Gebühren fest. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

| Beitragsklasse | Alter | Monatsbeitrag | Jahresbeitrag |
|-----------------------|-----------------|----------------------|----------------------|
| 1 | 0 – 2 Jahre | 1,00 € | 12,00 € |
| 2 | 3 – 5 Jahre | 3,00 € | 36,00 € |
| 3 | 6 – 8 Jahre | 8,00 € | 96,00 € |
| 4 | 9 – 17 Jahre | 10,00 € | 120,00 € |
| 5 | 18 – 40 Jahre | 12,00 € | 144,00 € |
| 6 | 41 – 99 Jahre | 8,00 € | 96,00 € |
| 7 | Passiv* | 6,00 € | 72,00 € |
| 8 | Ehrenmitglieder | beitragsfrei | |

*Eine aktive Mitgliedschaft liegt dann vor, wenn das Mitglied am Trainings- und Spielbetrieb teilnimmt. Eingeschlossen sind auch die Teilnehmer am Senioren-Fußball-Training („AH“) oder anderen regelmäßig stattfindenden Trainingseinheiten. Dabei ist es unerheblich, wie oft das Mitglied an den Trainingseinheiten oder an Spielen teilnimmt. Eine passive Mitgliedschaft muss dem Verein vom jeweiligen Mitglied angezeigt werden.

1. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen an die Vorstandschaft zu richten, welche hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
2. Meldet eine Familie mehr als zwei Kinder im Verein an, so ist das dritte Kind und jedes weitere beitragsfrei.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich jeweils zum 01.03. und zum 01.09. vom Girokonto eingezogen.
4. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5 Euro je Mahnung erhoben.
6. Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten. Sollte dem Verein durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, werden diese dem Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 4 Vereinskonto

Sparkasse Bodensee IBAN DE76 6905 0001 0020 5002 94

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 5 Schlussbestimmung

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.04.2023 beschlossen und tritt am 01.06.2023 in Kraft.